

Kurztitel

Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Norwegen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 201/1931

§/Artikel/Anlage

Art. 24

Inkrafttretensdatum

15.06.1931

Text**Kapitel IV.****Das schiedsgerichtliche Verfahren.**

Artikel 24. Wenn sich die Parteien innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Vergleichskommission nicht geeinigt haben, wird die Frage vor ein Schiedsgericht gebracht, das, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wie folgt zu bilden ist.